



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Rechtspflegereglement Anerkennungsverfahren

Der Interverband für Rettungswesen (IVR) ist der schweizerische Dachverband aller Organisationen, die sich mit der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten befassen. Der IVR bezweckt die Förderung und Koordination des schweizerischen Rettungswesens.

Sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau: der besseren Lesbarkeit wegen werden nur maskuline Bezeichnungen verwendet. Die femininen Analogie gelten sinngleich.

Abdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Bewilligung des IVR gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH	4
2.	REKURS	4
2.1	ERSTINSTANZLICHER ENTSCHEID IVR ÜBER DIE ANERKENNUNG VON ORGANISATIONEN	4
2.2	ANFECHTBARE ENTSCHEIDE UND REKURSINSTANZ.....	4
2.3	LEGITIMATION	4
2.4	REKURSGRÜNDE.....	4
2.5	EINREICHEN DES REKURSES	5
2.6	AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	5
2.7	NEUE TATSACHEN UND BEWEISMITTEL	5
2.8	AUSSTAND	5
2.9	VERFAHREN	5
2.10	ENTSCHEID.....	5
2.11	KOSTEN.....	5
2.12	VERBOT DER EINFLUSSNAHME	6
3.	SCHIEDSGERICHT	6
3.1	RECHTSMITTEL.....	6
3.2	BESTELLUNG DES SCHIEDSGERICHTS	6
3.3	VERFAHREN	6
4.	NEUES ANERKENNUNGSVERFAHREN	6
5.	HAFTUNG	6
6.	BESCHLUSS UND INKRAFTSETZUNG.....	7

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement über die Rechtspflege in den Anerkennungsverfahren des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) regelt die verbandsinternen Rechtsmittel und Verfahren gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Anerkennung von Organisationen durch den IVR, insbesondere betreffend die Anerkennung von Rettungsdiensten, Ersthelferausbildungs-Organisationen, Patiententransportdiensten, Sanitätsnotrufzentralen SNZ 144 und First-Responder Organisationen.

2. Rekurs

2.1 Erstinstanzlicher Entscheid IVR über die Anerkennung von Organisationen Rettungs- / Transportdienst

Die Geschäftsstelle IVR und der Vorsitzende der Fachgruppe Rettungs- / Patiententransportdienst IVR entscheiden erstinstanzlich über die Anerkennung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung von Rettungsdiensten und Patiententransportdiensten.

Sanitätsnotrufzentrale

Die Geschäftsstelle IVR und der Vorsitzende der Fachgruppe Sanitätsnotrufzentrale IVR entscheiden zusammen erstinstanzlich über die Anerkennung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung von Sanitätsnotrufzentralen SNZ 144.

First Aid

Die Geschäftsstelle entscheidet erstinstanzlich über die Äquivalenz, die Anerkennung, die Erneuerung der Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung von Ersthelferausbildungsorganisationen.

Es gelten die entsprechenden Richtlinien IVR.

2.2 Anfechtbare Entscheide und Rekursinstanz

Der erstinstanzliche Entscheid im Zusammenhang mit der Anerkennung von Organisationen ist mittels Rekurs beim Vorstand IVR anfechtbar.

2.3 Legitimation

Zum Rekurs berechtigt sind;

- Die betroffene Organisation, welche einen ablehnenden Entscheid über ihre Anerkennung oder einen Entscheid unter Auflagen erhalten hat.
- Die zuständige Behörde des Domizilkantons, welche für die Bewilligung und Zulassung der Organisation gegebenenfalls zuständig ist.

2.4 Rekursgründe

Mit Rekurs kann insbesondere geltend gemacht werden:

- Unrichtige Rechtsanwendung
- Unrichtige Feststellung des Sachverhalts

2.5 Einreichen des Rekurses

Der Rekurs ist beim Vorstand IVR innert 30 Tagen seit Zustellung des Anerkennungsentscheids schriftlich, begründet und mit einem Antrag versehen einzureichen.

Bei Einreichung eines Rekurses ist innert der Rekursfrist ein Kostenvorschuss gemäss Rechtsmittelbelehrung einzuhalten.

2.6 Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

2.7 Neue Tatsachen und Beweismittel

Neue Beweismittel werden noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon beim Anerkennungs-, Erneuerung- oder Entzugsverfahren hätten vorgebracht werden können.

2.8 Ausstand

Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

Die beim Rekursentscheid mitwirkenden Vorstandsmitglieder werden den Parteien vorgängig bekannt gegeben.

2.9 Verfahren

Die Erstinstanz hat dem Vorstand IVR umgehend die ihr vorliegenden Akten zuzustellen. Von der Erstinstanz kann eine Stellungnahme zum Rekurs eingeholt werden.

Der Vorstand IVR entscheidet in der Regel auf Grund der Akten. Er kann eine Verhandlung durchführen.

Der Vorstand kann Beweise abnehmen.

2.10 Entscheid

Der Vorstand IVR kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Er ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich.

Der Vorstand eröffnet den Entscheid mit einer schriftlichen Begründung.

2.11 Kosten

Die Kosten des Rekursverfahrens werden vom Vorstand IVR festgelegt. Sie werden im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Der Erstinstanz werden keine Kosten auferlegt. Parteienentschädigungen werden keine zugesprochen.

2.12 Verbot der Einflussnahme

Es ist den betroffenen Parteien während eines Rekursverfahrens untersagt, an Mitglieder des Vorstandes zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen.

3. Schiedsgericht

3.1 Rechtsmittel

Der Entscheid des Vorstandes IVR im Zusammenhang mit der Anerkennung von Organisationen ist bei einem Schiedsgericht mit Sitz in Bern anfechtbar.

Die Anfechtserklärung ist beim Vorstand IVR innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides des Vorstandes IVR schriftlich, begründet und mit einem Antrag versehen einzureichen.

Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend.

3.2 Bestellung des Schiedsgerichts

Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann.

Ernennt eine Partei ihren Schiedsrichter nicht oder können sich die Parteischiedsrichter nicht auf den Obmann einigen, obliegt die Ernennung dem Obergericht des Kantons Bern.

3.3 Verfahren

Legitimation, Anfechtsgründe, Einreichung des Rechtsmittels, aufschiebende Wirkung, neue Beweismittel und Tatsachen, Ausstand, Verfahren und Entscheid richten sich mit nachfolgenden Ausnahmen sinngemäss nach Ziff. 2.1 – 2.12 hiervor über das Rekursverfahren:

- Zur Anrufung des Schiedsgerichts ist auch die Vorinstanz legimitiert.
- Das Schiedsgericht hat eine Stellungnahme des Vorstandes IVR zur Rechtsmittelschrift einzuholen.
- Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien gebunden
- Die Ausstands- und Ablehnungsgründe richten sich nach Art. 367 ZPO
- Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Kosten dieses Verfahrens.

4. Neues Anerkennungsverfahren

Bei einer Ablehnung der Anerkennung, der Nichterneuerung oder des Entzuges der Anerkennung kann die betroffene Organisation die Durchführung eines neuen Anerkennungsverfahrens frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem letztinstanzlichen Entscheid beantragen.

5. Haftung

Jegliche Haftung des IVR gegenüber Organisationen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

6. Beschluss und Inkraftsetzung

Die Bestimmungen wurden am 21. Januar 2021 vom Vorstand des IVR genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Diese Version ersetzt alle vorherigen.

Interverband für Rettungswesen IVR – IAS

Bahnhofstrasse 55

5000 Aarau

Telefon 031 / 320 11 44

E-Mail: info@ivr.ch

Internet: www.ivr-ias.ch www.144.ch